

## Haushaltssatzung der Stadt Lommatzsch für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 7. Juni 2018 mit Beschluss-Nummer 552-73/2018 folgende Haushaltssatzung erlassen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

|  |                   |
|--|-------------------|
| Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf  | 10.972.500,00 EUR |
| Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf   | 11.338.900,00 EUR |
| Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf   | ./366.400,00 EUR  |
| Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge   | 0 EUR             |
| Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf  | 0 EUR             |
| Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf   | 0 EUR             |
| Gesamtergebnis auf   | ./366.400,00 EUR  |
| Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf                              | 0 EUR             |
| Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf                                     | 0 EUR             |
| Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | 946.900,00 EUR    |
| Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf        | 0 EUR             |
| eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 1 SächsGemO auf                        | 580.500,00 EUR    |
| veranschlagtem Gesamtergebnis auf  | 580.500,00 EUR    |

Im Finanzhaushalt mit dem

|   |                   |
|---|-------------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  | 10.230.100,00 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  | 9.727.100,00 EUR  |
| Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf   | 503.000,00 EUR    |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Investitionstätigkeit auf   | 564.800,00 EUR    |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit auf   | 870.200,00 EUR    |
| Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf   | ./305.400,00 EUR  |
| Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 197.600,00 EUR    |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf  | 0 EUR             |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf  | 500.000,00 EUR    |
| Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf  | ./500.000,00 EUR  |
| Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf   | ./302.400,00 EUR  |

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 2.110.000,00 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

|   |                 |
|---|-----------------|
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( Grundsteuer A) auf | 370 vom Hundert |
| für die Grundstücke ( Grundsteuer B) auf                              | 450 vom Hundert |
| Gewerbesteuer auf   | 400 vom Hundert |

Stadt Lommatzsch, den 7. August 2018

Dr. Maaß  
Bürgermeisterin

Siegel

### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Die gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

### Veröffentlichung

Das Landratsamt Meißen erlässt folgenden Bescheid:

1. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Lommatzsch für das Haushaltsjahr 2018 wird bestätigt.
2. Die Haushaltssatzung der Stadt Lommatzsch enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Es wird öffentlich bekannt gegeben, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Bestandteilen in der Zeit von Montag, den 27. August 2018 bis Dienstag, den 4. September 2018 im Rathaus der Stadt Lommatzsch, Zimmer 8, während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt ist.